



# **Leitfaden**

**zur Anwendung der Lfd. Nr. 7.IX.11/  
des Kostenverzeichnisses**

## Inhalt:

<b>1.</b>	<b>Allgemeiner Teil .....</b>	<b>3</b>
1.1	Grundsätze .....	3
1.1.1	Staatliche Gebühren .....	3
1.1.2	Abrechnung über die AKDB .....	3
1.1.3	Kostenfreiheit beanstandungsfreier Regelkontrollen .....	4
1.1.4	Erhebung von Gebühren über Art. 6 Abs. 1 Sätze 2 oder 3 KG .....	5
1.2	Festsetzung der Gebühren innerhalb der Rahmen .....	5
1.2.1	Kostendeckung .....	5
1.2.2	Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG .....	5
1.2.3	Pauschalierungen, Degression .....	6
1.2.4	Bei der Kalkulation zu berücksichtigende Kostenbestandteile .....	6
1.3	Unterschreitung der Mindestgebühren nach Verordnung (EG) Nr. 882/2004 .....	8
1.4	Kostenerhebung für die Untersuchung von Proben durch das LGL .....	8
<b>2.</b>	<b>Erläuterungen zu den einzelnen Tarif-Stellen .....</b>	<b>9</b>
2.1	Zusätzliche amtliche Kontrollen im Sinne von Art. 28 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (Tarif-Stelle 1.1) .....	9
2.1.1	Anwendungsbereich .....	9
2.1.2	Subsidiarität von Tarif-Stelle 1.1 .....	10
2.1.3	Überblick .....	10
2.1.4	Tatbestand .....	11
2.1.4.1	Feststellung eines Verstoßes .....	11
2.1.4.2	Amtliche Kontrolle, die kausal und zurechenbar auf der Feststellung des Verstoßes beruht .....	12
2.1.5	Rechtsfolge: Gebührenpflicht .....	13
2.1.6	Beispiele .....	14
2.2	Anordnungen und Maßnahmen (Tarif-Stellen 1.3 und 1.4) .....	20
2.3	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung .....	21
2.3.1	Tarif-Stellen 5.6, 5.8, 7.4, 8.1 .....	21
2.3.2	Umfang .....	22
2.3.3	Schlacht tieruntersuchung im Herkunftsbetrieb .....	23
2.3.4	Auslegung einzelner Begriffe .....	24
2.4	Hygieneüberwachung .....	24
2.4.1	Kontrolle von Zerlegungsbetrieben oder Wildbearbeitungsbetrieben (Tarif-Stelle 5.5) .....	24
2.4.2	Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur (Tarif-Stelle 5.9) .....	25
2.4.3	Kontrolle im Zusammenhang mit der Milcherzeugung (Tarif-Stelle 5.10) .....	25
2.4.4	Nach Art. 21b Abs. 2 GDVG kostenpflichtige Kontrollen (Tarif-Stelle 1.2) .....	25
2.4.4.1	Regelungsinhalt von Art. 21b Abs. 2 GDVG .....	25
2.4.4.2	Subsidiarität von Tarif-Stelle 1.2 .....	28

## 1. Allgemeiner Teil

### 1.1 Grundsätze

#### 1.1.1 Staatliche Gebühren

Nach dem (staatlichen) Kostenverzeichnis werden Verwaltungskosten erhoben.

Mit der Aufhebung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFIHG) und der Verordnung zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AVFIHG) zum 1. Januar 2008 durch das Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften wurde die Fleischhygieneüberwachung im Rotfleischbereich verstaatlicht. Die Fleischhygienegebühren im Rotfleischbereich werden nicht mehr auf der Grundlage kommunaler Satzungen erhoben, sondern als Verwaltungskosten nach dem (staatlichen) Kostenverzeichnis (KVz).

Die Verstaatlichung betrifft jedoch nicht das Personal. Die für die Fleischhygieneüberwachung zuständigen Personen (insbesondere die amtlichen Tierärzte und amtlichen Fachassistenten) bleiben Angestellte der Kommunen.

Jede Kreisverwaltungsbehörde hat die Gebühren für ihr Gebiet zu kalkulieren und zu erheben.

Für die kreisfreien Gemeinden liegen Verwaltungsakte zur Erhebung der Gebühren im Bereich des Kommunalabgabenrechts (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AGVwGO). Für entsprechende Verwaltungsakte der Landratsämter als untere Staatsbehörden entfällt dagegen das Vorverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO).

#### 1.1.2 Abrechnung über die AKDB

Jeder Landkreis bzw. jede kreisfreie Gemeinde kann selbst entscheiden, ob die Leistungen der AKDB genutzt werden.

### 1.1.3 Kostenfreiheit beanstandungsfreier Regelkontrollen

Regelkontrollen, die zu keinen oder nur zu insgesamt geringfügigen Beanstandungen geführt haben, sind kostenfrei (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG). Für derartige Regelkontrollen werden Kosten nur erhoben, soweit dies durch

- die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 oder
- Art. 21b Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG)

zwingend vorgeschrieben ist. Diese Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und des Art. 21b Abs. 2 GDVG wurden in das Kostenverzeichnis übernommen.

**Für Regelkontrollen ohne oder mit nur geringfügigen Beanstandungen werden Kosten also nur erhoben, wenn im Kostenverzeichnis eine Tarif-Stelle die Gebührenerhebung vorsieht.**

**Regelkontrollen** sind routinemäßig durchgeführte Kontrolltätigkeiten, die nach Gemeinschaftsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind sowie nicht kausal und zurechenbar durch die Feststellung eines Verstoßes veranlasst wurden (vgl. unten 2.1.3). Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen und Bescheinigungen und deren Aufhebung, Aussetzung oder Anordnung des Ruhens gehören nicht zu den Regelkontrollen.

#### **Beispiel:**

Auf Anregung des Lebensmittelunternehmers führt der Lebensmittelkontrolleur in einer neu eröffneten Gaststätte eine Kontrolle durch, bei der sich keine Beanstandungen ergeben.

- Es handelt sich um eine Regelkontrolle. Nur wenn die Kontrollen im Zusammenhang mit Zulassungen o. Ä. (siehe oben) durchgeführt werden, handelt es sich nicht mehr um Regelkontrollen.

**Geringfügig** sind Beanstandungen, wenn es unbillig wäre, dem Gebührenschuldner wegen dieser Beanstandungen die (vollen) Kosten der Kontrolle aufzuerlegen. Dies ist nur bei völlig untergeordneten Verstößen der Fall (Beispiel: eine zersprungene Fliese).

#### 1.1.4 Erhebung von Gebühren über Art. 6 Abs. 1 Sätze 2 oder 3 KG

Das Kostenverzeichnis ist nicht abschließend; daneben kommt eine Gebührenerhebung über Art. 6 Abs. 1 Sätze 2 oder 3 KG in Betracht, soweit es sich nicht um Regelkontrollen ohne oder mit nur geringfügigen Beanstandungen handelt. Über Art. 6 Abs. 1 Sätze 2 oder 3 KG sind insbesondere Kosten zu erheben für Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen und Bescheinigungen, soweit diese im Kostenverzeichnis nicht aufgeführt sind.

Keine Gebühren sind jedoch zu erheben für die Erfassung und Registrierung von Lebensmittelunternehmern und die Entgegennahme anderer Anzeigen, die dazu dienen, dass die Behörde von der Aufnahme einer Tätigkeit Kenntnis erhält, um sie dann überwachen zu können, ohne dass eine materielle Prüfung der Anzeige durch die Behörde erfolgt. Eine Gebührenerhebung in diesen Fällen wäre unbillig (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG) und könnte außerdem dazu führen, dass die Anzeige unterbleibt.

Gleiches gilt für die Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen nach Art. 19 oder Art. 20 Verordnung (EG) Nr. 178/2002. Hier sind Kosten erst ab Feststellung eines Verstoßes (siehe unten 2.1.4) zu erheben, gegebenenfalls im Rahmen der Kostenerhebung bei Anordnungen und Maßnahmen (Tarif-Stellen 1.2 und 1.3). Art. 21b Abs. 2 GDVG bleibt unberührt, wenn Betriebskontrollen durchgeführt werden.

### 1.2 Festsetzung der Gebühren innerhalb der Rahmen

#### 1.2.1 Kostendeckung

Nach Art. 21b GDVG sind kostendeckende Gebühren (und Auslagen) zu erheben, soweit die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 Mindestbeträge für bestimmte lebensmittel- oder veterinärrechtliche Kontrollen vorschreibt (Art. 21b Abs. 1 GDVG) oder es sich um bestimmte Kontrollen im Fleischbereich handelt (Art. 21b Abs. 2 GDVG). Auch im Übrigen sind Gebühren und Auslagen grundsätzlich so zu erheben, dass die von der zuständigen Behörde getragenen Kosten (vgl. unten 1.2.4) gedeckt werden. Dabei können für die Kalkulation bestimmte Zeiträume zu Grunde gelegt werden.

#### 1.2.2 Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG

Für amtliche Kontrollen im Sinne des Art. 2 Satz 2 Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sind gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 5 KG für die Bemessung der

Gebühren die Vorgaben des Art. 27 Verordnung (EG) Nr. 882/2004, gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 29 Verordnung (EG) Nr. 882/2004, maßgeblich. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG ist insofern nicht anwendbar. Die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten darf insofern nicht berücksichtigt werden.

**Keine** amtlichen Kontrollen im Sinn von Art. 2 Satz 2 Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sind beantragte Amtshandlungen wie Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen und Bescheinigungen. Folglich darf die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten insbesondere bei der Bemessung der Gebühren nach folgenden Tarif-Stellen berücksichtigt werden:

Tarif-Stellen 1.5, 1.7, 2, 3.1, 3.2, 4.1 bis 4.8, 5.1, 5.2, 5.7, Genehmigung nach Tarif-Stelle 5.12, Tarif-Stellen 6.1 bis 6.6, 6.9, 7.1, 7.2, 9, 10.2, 10.3, 11.1 bis 11.6, 12 bis 14, 15.1, 15.3, 16 bis 18, 19.1, 19.2 und 19.5.

### 1.2.3 Pauschalierungen, Degression

Für die Tarif-Stellen 5.6, 5.8, 7.4, 7.5, 8.1, 8.2 und 10.1 gilt Folgendes:

Die Gebühren müssen nicht für jeden Einzelfall gesondert kalkuliert werden. Die Kreisverwaltungsbehörden können unter Beachtung von Art. 27 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 innerhalb des Rahmens kostendeckende, gegebenenfalls gestaffelte Pauschalgebühren errechnen oder auch betriebsbezogen kalkulieren, wobei sie die während eines bestimmten Zeitraumes getragenen Kosten (vgl. unten 1.2.4) zu berücksichtigen haben.

Quersubventionierungen sind nicht zulässig.

### 1.2.4 Bei der Kalkulation zu berücksichtigende Kostenbestandteile

Folgende Kostenbestandteile sind von der Kreisverwaltungsbehörde bei der Kalkulation zu berücksichtigen (vgl. Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004):

<b>Zu berücksichtigende Kosten</b> <b>bei den Tarifstellen 5.5, 5.6, 5.8, 5.9.5, 7.4, 7.5, 8.1, 8.2, 10.1</b> <b>und bei anderen Lebensmittel- und Futtermittelkontrollen, z. B. nach Tarifstelle 1.1,</b> <b>für Amtshandlungen durch</b>	
<b>amtliche Tierärzte,</b> <b>amtliche Fachassistenten</b>	<b>Amtstierärzte, Lebensmittelkontrolleure, Futter-</b> <b>mittelkontrolleure, Veterinärassistenten, Verwal-</b> <b>tungspersonal oder anderes Kontrollpersonal</b>
<p><b>Personalkosten:</b></p> <p>Nach Maßgabe der tarifvertraglichen Regelungen einschließlich Soziallasten (z. B. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, Urlaubs-, Krankheits-, Wochen-Feiertagsvergütung, Gemeindeunfallversicherungsverband)</p> <p>Aus- und Fortbildungskosten</p>	<p><b>Entweder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Personalsvollkosten (Personaldurchschnittskosten einschließlich Arbeitsplatz- und Gemeinkosten)</b> gem. der vom BayStMF für den öffentlichen Dienst veröffentlichten Sätze in der jeweils gültigen Fassung</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Einzelkalkulation</b> entsprechend der Aufschlüsselung in der linken Spalte; ggf. auch Einzelkalkulation hinsichtlich Arbeitsplatz- und Gemeinkosten in Kombination mit den Personaldurchschnittskosten gem. der vom BayStMF für den öffentlichen Dienst veröffentlichten Sätze in der jeweils gültigen Fassung</li> </ul>
<p><b>Kosten beim Aufgabenträger:</b></p> <p>Verwaltungsaufwand: Personal-, Personalnebenkosten, Sachkosten des Arbeitsplatzes, Kosten des allgemeinen Bürobedarfs, Datenverarbeitung, sonstige Verwaltungsgemeinkosten (Versicherungs-, Mitgliedsbeiträge, Arbeitgeberverband usw.), Umlagen für Dienststellen, die Verwaltungsleistungen für Einrichtungen erbringen</p> <p>Sonstige Verrechnung: Marktübliche Leistungen sonstiger Einrichtungen</p> <p>Betriebskosten: Steuern und sonstige Abgaben, die für Einrichtungen zu bezahlen sind bzw. die Einrichtungen treffen Kosten für Unterhaltung des Anlagevermögens Betriebskostenumlagen Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen Externe EDV-Kosten: AKDB-Kosten</p>	
<p><b>Reisekostenvergütung und Wegstreckenentschädigung</b> (nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag)</p>	<p><b>Reisekostenvergütung einschließlich Wegstreckenentschädigung</b> (nach Reisekostenrecht)</p>
<p><b>Sonstige Auslagen:</b> z. B.</p> <p>Untersuchungskosten</p> <p>Kosten(mitteilung) des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für die Beteiligung der Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit an der Amtshandlung</p>	

### 1.3 Unterschreitung der Mindestgebühren nach Verordnung (EG) Nr. 882/2004

Nach Art. 21b Abs. 1 GDVG sind kostendeckende Gebühren zu erheben, soweit unmittelbar geltende Rechtsakte der europäischen Gemeinschaften Mindestbeträge für bestimmte lebensmittel- oder veterinärrechtliche Kontrollen vorschreiben (siehe auch oben 1.2.1). Die kostendeckenden Gebühren sind auch dann zu erheben, wenn sie unter den von der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgesehenen Mindestgebühren liegen (vgl. Art. 27 Abs. 4 Buchst. b Alt. 1 in Verbindung mit Buchst. a Verordnung (EG) Nr. 882/2004). Die Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 6 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 müssen hierfür nicht vorliegen. Auch muss kein Bericht nach Art. 27 Abs. 6 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erstattet werden.

### 1.4 Kostenerhebung für die Untersuchung von Proben durch das LGL

Die Untersuchung amtlicher Proben durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) ist eine amtliche Kontrolle. Punkt 1.1.3 (Kostenfreiheit beanstandungsfreier Regelkontrollen) gilt entsprechend.

Hinsichtlich des Umfangs der zu erhebenden Kosten gilt Folgendes:

Das LGL teilt sämtliche Kosten der Untersuchung mit. Dabei

- schlüsselt es die durchgeführten Untersuchungen und die dafür jeweils angefallenen Kosten auf und
- teilt mit, welche Untersuchungsteile zu Beanstandungen geführt haben.

#### **Beispiel (vereinfacht):**

Eine Probe wird vom LGL auf 5 Parameter untersucht. Die Untersuchung der Parameter kostet jeweils 10 €. Bei zwei Parametern ergeben sich Beanstandungen.

- Der Kreisverwaltungsbehörde wird (neben den Kosten zur Erstellung des Gutachtens) mitgeteilt, dass 5 (genauer bezeichnete) Untersuchungen durchgeführt wurden, die jeweils 10 € gekostet haben, und dass davon 2 (genauer bezeichnete) Untersuchungen zu Beanstandungen führten.



Die für die Kostenerhebung zuständige Behörde entscheidet nach den Vorgaben des Kostengesetzes und unter Berücksichtigung von Billigkeit (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG) und Verhältnismäßigkeit über die Erhebung der Kosten. Dies kann im Einzelfall zur Folge haben, dass nur die Untersuchungskosten für die beanstandeten Parameter erhoben werden. Soweit die Untersuchung der Probe jedoch kausal und zurechenbar durch die Feststellung eines Verstoßes veranlasst wurde, sind nach Art. 28 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 die Kosten aller Untersuchungsteile zu erheben (siehe unten 2.1).

## **2. Erläuterungen zu den einzelnen Tarif-Stellen**

### **2.1 Zusätzliche amtliche Kontrollen im Sinne von Art. 28 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (Tarif-Stelle 1.1)**

#### **2.1.1 Anwendungsbereich**

Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 gilt für amtliche Kontrollen des Futtermittel- und Lebensmittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit (entspricht Tierseuchen) und Tierschutz (Art. 2 Satz 2 Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 882/2004). In Tarif-Stelle 1.1 wird Art. 28 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 für die Bereiche des Lebensmittel- und Futtermittelrechts ins Kostenverzeichnis übernommen. Lebensmittelrecht ist in Art. 2 Satz 1 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in Verbindung mit Art. 3 Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 178/2002, Futtermittelrecht in Art. 2 Satz 2 Nr. 3 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 definiert.

**Nicht** in den Anwendungsbereich von Art. 28 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 fallen somit das Recht der Bedarfsgegenstände (ausgenommen Bedarfsgegenstände nach § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 LFGB), kosmetischen Mittel, mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkte und der Tabakerzeugnisse. Für diese Bereiche sollte jedoch eine Gebührenerhebung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG entsprechend Tarif-Stelle 1.1 erfolgen.

(Tier-)Arzneimittelrechtliche Kontrollen unterliegen den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, soweit im Hygienepaket arzneimittelrechtliche Regelungen getroffen werden (Anhang I Teil A Kap. II Nr. 4 Buchst. j und Kap. III Nr. 8 Buchst. b Verordnung (EG) Nr. 852/2004). Insoweit handelt es sich um Lebensmittelrecht, unabhängig davon, ob Anordnungen nach LFGB oder AMG erlassen wurden bzw. zu erlassen wären. Im Übrigen sollte auch hier eine Kostenerhebung entsprechend Art. 28 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG erfolgen.

Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 gilt auch **nicht** für den privaten häuslichen Bereich. Dies ergibt sich insbesondere aus den Erwägungsgründen 4 und 6 und dem Wortlaut von Art. 28 Satz 1 Verordnung (EG) Nr. 882/2004, der nur von „Unternehmern“ spricht.

#### 2.1.2 Subsidiarität von Tarif-Stelle 1.1

Tarif-Stelle 1.1 ist nur dann anzuwenden, wenn die Kosten nicht anderweitig, insbesondere über andere Tarif-Stellen, erhoben werden.

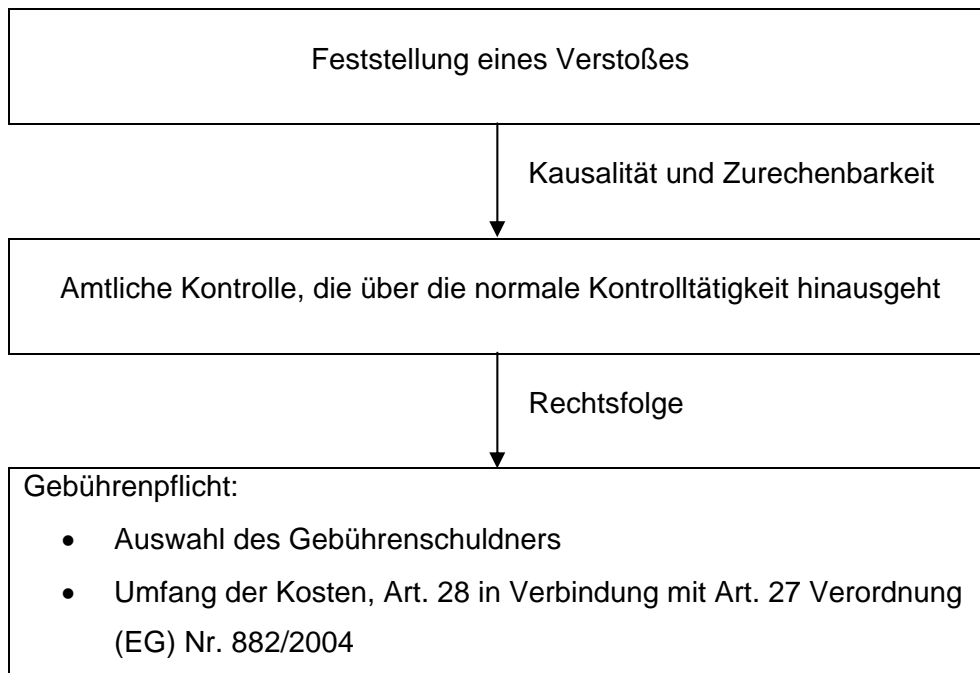
Ist die Kontrolle **nach Art. 21b GDVG kostenpflichtig**, so sind die Kosten über spezielle Tarif-Stellen, insbesondere 1.2 und 7.6, zu erheben.

Wenn **Anordnungen oder Maßnahmen** getroffen werden und die Kontrolle nicht nach Art. 21b GDVG kostenpflichtig ist, sind die Kosten der Kontrolle, die zu diesen Anordnungen oder Maßnahmen geführt hat, über die entsprechenden Tarif-Stellen (insbesondere Tarif-Stellen 1.3 und 1.4, siehe unten 2.2) oder über Art. 6 Abs. 1 Sätze 2 oder 3 KG zu erheben.

Kosten nach Tarif-Stelle 1.1 sind auch dann nicht zu erheben, wenn sie bereits im Rahmen eines **Bußgeldverfahrens** als Auslagen erhoben wurden. Nach der abschließenden Regelung des § 107 OWiG können insbesondere Reisekosten (§ 107 Abs. 3 Nr. 6 OWiG) und Kosten für Probenahme und Probenuntersuchung durch das LGL (§ 107 Abs. 3 Nr. 13 OWiG) als Auslagen erhoben werden.

#### 2.1.3 Überblick

Kostenpflicht nach Art. 28 Sätze 1 und 3 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 tritt ein, wenn die Feststellung eines Verstoßes kausal und zurechenbar zu amtlichen Kontrollen führt, die über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehen.



## 2.1.4 Tatbestand

### 2.1.4.1 Feststellung eines Verstoßes

**Verstoß** ist die Nichteinhaltung des Futtermittel- oder Lebensmittelrechts und der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Art. 2 Satz 2 Nr. 10 Verordnung (EG) Nr. 882/2004). Eine Relevanz des Verstoßes für die Verkehrsfähigkeit des Produktes ist nicht erforderlich.

Von einem Verstoß kann die Behörde z. B. Kenntnis erlangen

- im Rahmen einer Betriebskontrolle,
- durch Mitteilung des Ergebnisses einer Probenuntersuchung,
- durch eine Mitteilung aus dem Schnellwarnsystem,
- durch die Mitteilung eines anderen Landes oder einer anderen bayerischen Behörde,
- durch eine Anzeige des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmers nach Art. 19 bzw. Art. 20 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 oder

- durch eine Anzeige Dritter oder einen anonymen Hinweis.

**Festgestellt** ist ein Verstoß durch eine Behörde, sobald zur Überzeugung des zuständigen Sachbearbeiters mit hinreichender Gewissheit feststeht, dass ein Verstoß im oben genannten Sinn vorliegt. Bestands- oder Rechtskraft der Feststellung ist nicht erforderlich. Stellt sich ein Verdacht letztlich als falsch heraus oder lässt er sich nicht bestätigen, so liegt keine Feststellung eines Verstoßes vor. Gerade bei Anzeigen Dritter oder des Lebens- bzw. Futtermittelunternehmers wird es oft erst nach weiteren Nachforschungen möglich sein festzustellen, ob tatsächlich ein Verstoß vorliegt. Im Hinblick auf die Kostenfolge des Art. 28 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 muss jedoch in jedem Einzelfall entschieden und dokumentiert werden, ob und ab wann ein Verstoß festgestellt wurde.

#### 2.1.4.2 Amtliche Kontrolle, die kausal und zurechenbar auf der Feststellung des Verstoßes beruht

**Amtliche Kontrolle** ist gemäß Art. 2 Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 jede Form der Kontrolle, die von der zuständigen Behörde oder der Gemeinschaft zur Verifizierung der Einhaltung des Futtermittel- und Lebensmittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz durchgeführt wird. Art. 28 Satz 3 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 nennt als Beispiele:

- Entnahme und Analyse von Proben sowie andere Kontrollen, die erforderlich sind, um das Ausmaß eines Problems festzustellen und nachzuprüfen, ob Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, oder
- um Verstöße zu ermitteln und/oder nachzuweisen.

Eine amtliche Kontrolle beruht **kausal** auf der Feststellung eines Verstoßes, wenn die Kontrolle ohne die Feststellung des Verstoßes nicht stattgefunden hätte (Äquivalenztheorie oder Conditio sine qua non-Formel).

**Zurechenbar** beruht die amtliche Kontrolle auf der Feststellung des Verstoßes, wenn sie eine verhältnismäßige Reaktion der zuständigen Behörde auf die Feststellung des Verstoßes ist. Bei wertender Betrachtung ist der für den Verstoß verantwortliche Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmer als Verursacher der Kosten anzusehen.

Auch **Kontrollen mit Beteiligung der Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit** sind amtliche Kontrollen. Die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde erhält eine Kostenmitteilung vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Auf der Feststellung eines Verstoßes beruht die Kontrolle der Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit jedoch nur, wenn sie zurechenbar ist (s. o.). Über die Verhältnismäßigkeit und die Erhebung der Kosten entscheidet die zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

Für die amtliche **Überwachung von Rücknahmen oder Rückrufen** von Lebens- oder Futtermitteln sind nach Art. 28 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 Kosten zu erheben, wenn die Überwachung auf der Feststellung eines Verstoßes beruht (z. B. Mitteilung über das Schnellwarnsystem). Die jeweils örtlich zuständige Behörde, die die Rücknahme oder den Rückruf überwacht, erhebt die Kosten direkt beim Gebührenschuldner (siehe 2.1.5). Dies gilt auch dann, wenn der Gebührenschuldner (insbesondere der Hersteller oder Importeur) seinen Sitz nicht im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Behörde hat, sondern z. B. in einem anderen Regierungsbezirk oder Bundesland.

#### 2.1.5 Rechtsfolge: Gebührenpflicht

Wenn die Feststellung eines Verstoßes kausal und zurechenbar zu einer amtlichen Kontrolle geführt hat, die über die normale Kontrolltätigkeit hinausgeht, so hat der Gebührenschuldner die Kosten der Kontrolle zu tragen.

Bei der **Auswahl des Gebührenschuldners** ist dabei wie folgt vorzugehen:

- Regelmäßig ist der für den Verstoß verantwortliche Unternehmer heranzuziehen. Bei Sitz des Herstellers im Ausland ist regelmäßig ein inländischer verantwortlicher Unternehmer heranzuziehen oder nach Punkt 2 zu verfahren.
- Ausnahmsweise ist der Unternehmer heranzuziehen, der die betreffenden Erzeugnisse zum Zeitpunkt der zusätzlichen amtlichen Kontrollen besitzt oder verwahrt. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn ein Unternehmer, z. B. in einer Lieferkette, zusätzliche Kosten verursacht, weil er nicht nachweisen kann, dass er seinen lebensmittelrechtlichen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Die Auswahl des Gebührenschuldners ist zu begründen.

Diese Grundsätze sind auch zu berücksichtigen, wenn es sich zwar um zusätzliche amtliche Kontrollen im Sinn des Art. 28 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 handelt, die Kostenerhebung wegen der Subsidiarität der Tarif-Stelle 7.IX.11/1.1 des Kostenverzeichnisses aber nicht nach dieser Tarif-Stelle erfolgt.

Der **Umfang der zu erhebenden Kosten** richtet sich nach Art. 29 in Verbindung mit Art. 27 Verordnung (EG) Nr. 882/2004. Danach sind die Grundsätze des Art. 27 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass kostendeckende Gebühren zu erheben sind, die sich an den bei der Berechnung der Gebühren zu berücksichtigenden Kriterien gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (siehe oben 1.2.4) orientieren. Auslagen werden neben der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1 nicht erhoben. Dies bedeutet, dass Kostenbestandteile, die üblicherweise als Auslagen erhoben werden, z. B. die Untersuchungskosten des LGL, bei der Kalkulation der Gebühr zu berücksichtigen sind.

#### 2.1.6 Beispiele

1. Sonderaktionen, mit denen ein neu erkanntes Problem im Hinblick auf seine Bedeutung für den Verbraucherschutz und sein Ausmaß geprüft wird
  - Es fehlt bereits an der Feststellung eines Verstoßes.
  
2. Die Feststellung von Verstößen in einem Kühlhaus wird zum Anlass genommen, gezielt alle Kühlhäuser zu kontrollieren (z. B. in krisenhaften Situationen).
  - Die Kosten sämtlicher Kühlhauskontrollen können dem Lebensmittelunternehmer, der für die Verstöße im Anlasskühlhaus verantwortlich ist, nicht zugerechnet werden.
  - Sämtliche Kühlhauskontrollen sind jedoch nach Art. 21b Abs. 2 GDVG kostenpflichtig. Kostenschuldner ist der jeweilige Lebensmittelunternehmer. Billigkeitsmaßnahmen im Einzelfall bleiben unberührt.
  
3. Hinweise/Beschwerden Dritter (z. B. Verbraucher, andere Gewerbetreibende, anonyme Hinweise) führen zu Kontrollmaßnahmen („Verdachtskontrollen“), die aber nicht zur Feststellung eines Verstoßes führen.
  - Es fehlt bereits an der Feststellung eines Verstoßes.

- Unter Umständen ist die Kontrolle aber nach Art. 21b Abs. 2 GDVG kostenpflichtig.
  - Bei unrichtigen Angaben des Dritten kommt auch eine Auslagenerhebung wegen Verschuldens nach Art. 2 Abs. 3 KG, ggf. in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 KG, in Betracht.
4. Im Rahmen einer routinemäßigen Betriebskontrolle wird ein konkreter Verstoß gegen eine Hygienevorschrift festgestellt. Daraufhin wird eine Probe genommen zur Ermittlung der Auswirkungen des Verstoßes und dann die routinemäßige Betriebskontrolle fortgesetzt.
- Die Fortsetzung der Betriebskontrolle ist nicht kausal durch die Feststellung des Verstoßes veranlasst. Sie ist daher nach Art. 28 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 nicht gebührenpflichtig – möglicherweise aber wie die gesamte Betriebskontrolle nach Art. 21b GDVG oder nach dem Tatbestand „Anordnungen und Maßnahmen nach § 39 Abs. 2 und 5 LFGB“ kostenpflichtig.
  - Die Probenahme ist dagegen jedenfalls nach Art. 28 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 gebührenpflichtig.

Die Untersuchung der genommenen Probe durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ergibt eine Beanstandung (Variante: keine Beanstandung).

- In beiden Fällen besteht jedenfalls eine Gebührenpflicht nach Art. 28 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 für die Untersuchung und Erstellung des Gutachtens.

Zur Kontrolle werden weitere Chargen beprobt/Nachproben genommen/Nachkontrollen zur Prüfung der Abstellung des Verstoßes durchgeführt.

- Alle Maßnahmen sind unabhängig vom Ergebnis gebührenpflichtig nach Art. 28 Verordnung (EG) Nr. 882/2004.

5. Einer Kreisverwaltungsbehörde in Bayern wird ein Vorgang einer außer- oder innerbayerischen Behörde übersandt.  
Grund: Ein Lebensmittel eines im Zuständigkeitsbereich ansässigen Herstel-

lers/Importeurs wurde beanstandet. Es werden Ermittlungen durchgeführt, z. B. Vertriebswege.

- Ab Feststellung eines Verstoßes tritt Gebührenpflicht nach Art. 28 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ein. Das übermittelte Gutachten, mit dem das Produkt beanstandet wurde, genügt in aller Regel bereits zur Feststellung eines Verstoßes. Die Ermittlungen sind also kostenpflichtig.

Des Weiteren sind Probenahmen erforderlich, um festzustellen, ob auch andere Chargen betroffen sind. Dies ist nicht der Fall.

- Die Probenahmen und Probenuntersuchungen sind unabhängig vom Ergebnis jedenfalls nach Art. 28 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 kostenpflichtig.

Die Rücknahme der beanstandeten Charge muss angeordnet werden.

- Alle mit dieser Anordnung zusammenhängenden Kosten werden nach der Tarifstelle 1.3 erhoben (soweit sie nicht gesondert zu erheben sind, z. B. wegen Kostenpflicht der die Anordnung begründenden Kontrolle nach Art. 21b GDVG).

6. Über das Schnellwarnsystem oder durch ein anderes Land wird ein Verstoß

- a) durch einen Hersteller aus Bayern
  - b) durch einen Hersteller aus Österreich
- mitgeteilt.

- Alle deswegen veranlassten Maßnahmen (z. B. Probenahmen, Prüfung des Eigenkontrollsystems, Nachkontrollen) sind unabhängig vom Ergebnis jedenfalls gem. Art. 28 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 kostenpflichtig.
- Der Sitz des verantwortlichen Herstellers beeinflusst lediglich die Schuldnerauswahl (siehe dort). Aus Praktikabilitätsgründen sollte immer ein deutscher Schuldner herangezogen werden.

7. Es wird eine amtliche Probe entnommen, ohne dass dies durch die Feststellung eines Verstoßes verursacht wurde (z. B. Entnahme einer Planprobe oder Verdachtsprobe ohne Feststellung eines konkreten Verstoßes).



- Die Probenahme ist nach Art. 28 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 kostenfrei.

Die Untersuchung der Probe ergibt eine Beanstandung.

- Die gesamte Untersuchung der Probe einschließlich Erstellung des Gutachtens ist **nach Art. 28 Verordnung (EG) Nr. 882/2004** kostenfrei, in der Regel besteht aber eine Kostenpflicht aus anderen Gründen, siehe unten. Erst mit dem Gutachten ist der Verstoß festgestellt.

Aufgrund der Beanstandung ist eine Betriebskontrolle, z. B. zur Überprüfung des Rückverfolgbarkeitssystems, erforderlich.

- Alle weiteren Maßnahmen sind kostenpflichtig (siehe oben).

**Achtung:**

- a) Es besteht u. U. eine Kostenpflicht nach Art. 21b GDVG.
  - b) Wenn Anordnungen oder Maßnahmen getroffen werden, sind – soweit sie nicht gesondert zu erheben sind, z. B. wegen Kostenpflicht der die Anordnung begründenden Kontrolle nach Art. 21b GDVG – alle damit zusammenhängenden Kosten zu erheben, also z. B. auch für
    - die gesamte Betriebskontrolle, Probenahme und Untersuchung bei einer Verdachtsprobe oder
    - die Probenahme und Untersuchung einer Planprobe. Die Erhebung der Kosten der Betriebskontrolle, in deren Rahmen die Planprobe genommen wurde, wäre dagegen unbillig (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG).
- 8a. Bei der arzneimittelrechtlichen Routinekontrolle eines **Tierhalters** ergibt sich, dass ein Arzneimittel nicht nach den einschlägigen arzneimittelrechtlichen Vorschriften verwendet wird. Es wird eine Anordnung nach dem AMG getroffen.
- Im Rahmen der Anordnung sind Kosten zu erheben, die auch die vollen Kosten der arzneimittelrechtlichen Kontrolle umfassen.

Um nachzuprüfen, ob die Vorschriften jetzt eingehalten werden, wird eine Nachkontrolle beim Tierhalter durchgeführt.

- Die Nachkontrolle ist nach Art. 28 Verordnung (EG) Nr.882/2004 kostenpflichtig, soweit im Hygienepaket arzneimittelrechtliche Regelungen getroffen werden. Dies ist hier der Fall (Anhang I Teil A Kap. II Nr. 4 Buchst. j Verordnung (EG) Nr. 852/2004). Es besteht eine Kostenpflicht nach Art. 28 Verordnung (EG) Nr. 882/2004.
- Würde die Nachkontrolle daneben auch Verstöße gegen arzneimittelrechtliche Vorschriften betreffen, die **nicht** der Lebensmittelsicherheit dienen, so sollten insofern Kosten entsprechend Art. 28 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG erhoben werden.

8b. Bei der arzneimittelrechtlichen Routinekontrolle eines **Tierarztes** ergibt sich, dass ein Arzneimittel nicht nach den einschlägigen arzneimittelrechtlichen Vorschriften verwendet wird. Es wird eine Anordnung nach dem AMG getroffen.

- Im Rahmen der Anordnung sind nach den arzneimittelrechtlichen Bestimmungen (Lfd. Nr. 7.IX.8/ KVz) Kosten zu erheben, die auch die vollen Kosten der arzneimittelrechtlichen Kontrolle umfassen.

Um nachzuprüfen, ob die Vorschriften jetzt eingehalten werden, wird eine Nachkontrolle beim Tierarzt durchgeführt.

- Die Kosten der Nachkontrolle sind gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG in Verbindung mit Lfd. Nr. 7.IX.11/1.1 KVz zu erheben.

9. Der Fachkontrolleur für Kosmetikbetriebe des LGL überprüft in einem Betrieb nach Anforderung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, ob die Herstellung der Produkte nach der Guten Herstellungspraxis (GMP) gemäß § 5c Abs. 1 Kosmetik-Verordnung erfolgt. Es werden dabei erhebliche Mängel festgestellt, deren Beseitigung mit einer Fristsetzung angeordnet wird.

- Im Rahmen der Anordnung hat die Kreisverwaltungsbehörde nach Tarif-Stelle 1.3 auch die vollen Kosten der Kontrolle als Kosten zu erheben. Die Kosten für den Fachkontrolleur für Kosmetikbetriebe werden der Kreisverwaltungsbehörde

dabei vom LGL in Form einer Kostenmitteilung mitgeteilt und von der Kreisverwaltungsbehörde als Auslagen erhoben.

Eine Nachkontrolle bei Fristablauf ergibt keine Mängel.

- Art. 28 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ist auf kosmetische Mittel nicht anwendbar. Über Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG sollten jedoch entsprechend Art. 28 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 Kosten für die Nachkontrolle erhoben werden, auch wenn sich keine Mängel ergeben.

10. Für bestimmte Lebensmittel aus Drittländern gibt es spezielle Kontrollvorschriften, z. B. für Haselnüsse aus der Türkei wegen Mykotoxinbelastung. Auf Grund dieser Kontrollvorschriften werden von der amtlichen Lebensmittelüberwachung Kontrollen durchgeführt (Dokumentenprüfung, Nämlichkeitsprüfung oder Warenuntersuchung).

- **Sonderfall:** Hier ist Tarif-Stelle 3 der Lfd. Nr. 7.IX.9/ zu beachten. Bei den dort genannten speziellen Kontrollen ist von einer besonderen Überwachungsbedürftigkeit im Sinn des Kostengesetzes auszugehen. Daher ist die Auferlegung von Kosten auch in Fällen ohne oder mit nur geringfügigen Mängeln gerechtfertigt (vgl. Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Kostengesetzes (VV-KG) des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 12.12.2000, Az. 46 - K 1010 - 6/31 - 55 923, Erläuterung Nr. 1.2.3 zu Art. 3 KG).

11. Die Untersuchung von Rohmilch auf Unterschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmengen von Antibiotika durch einen Screening-Test ergibt einen positiven Hemmstoffbefund. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, der dies mitgeteilt wird, überprüft deshalb den Betrieb hinsichtlich des Fachrechts und ggf. hieraus resultierender Cross Compliance-Relevanz.

- Die Kenntniserlangung von dem positiven Hemmstoffbefund durch den zuständigen Sachbearbeiter ist noch nicht die Feststellung eines Verstoßes im Sinn des Art. 28 Verordnung (EG) Nr. 882/2004. Die Screening-Tests sind in der Regel so angelegt, dass das Ergebnis dann positiv ist, wenn die Rückstände dem Rückstandshöchstgehalt nahe kommen; sie zeigen allerdings nicht den Rückstandshöchstgehalt in quantifizierter Form an. Der Verstoß wäre nur dann festgestellt, wenn ein Test durchgeführt ist, der die Rückstände identifiziert und quantifiziert. Daher ist die Betriebskontrolle nach Art. 28 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 kostenfrei.

Im Lauf der Betriebskontrolle wird ein Verstoß gegen Fachrecht festgestellt.

- Ab diesem Zeitpunkt ist die Kontrolle jedenfalls nach Art. 28 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 kostenpflichtig.
- Darüber hinaus ist die gesamte Betriebskontrolle kostenpflichtig, wenn Anordnungen oder Maßnahmen getroffen werden (siehe 2.2).

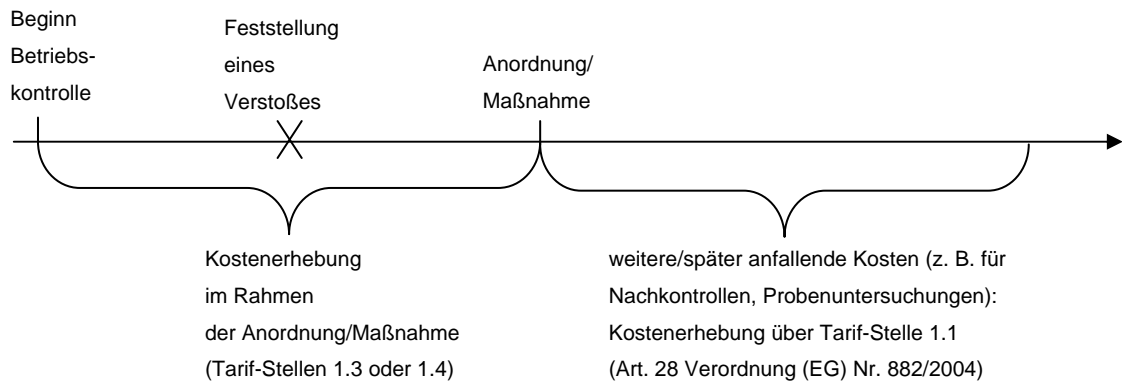
## 2.2 Anordnungen und Maßnahmen (Tarif-Stellen 1.3 und 1.4)

Maßnahmen infolge eines Verstoßes sind gem. Art. 54 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 kostenpflichtig. Diese Maßnahmen sind im Kostenverzeichnis im Wesentlichen über die Tarif-Stellen 1.3 und 1.4 erfasst.

Wenn die Behörde Anordnungen oder Maßnahmen trifft, hat sie die vollen Kosten der Kontrolle, die zu diesen Anordnungen oder Maßnahmen geführt hat, bei der Bemessung der Gebühr mit zu berücksichtigen, soweit die Kosten z. B. wegen Kostenpflicht der die Anordnung begründenden Kontrolle nach Art. 21b GDVG nicht gesondert zu erheben sind.

Dies gilt grundsätzlich auch für **Kontrollen mit Beteiligung der Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit**. Die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde erhält eine Kostenmitteilung vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und erhebt die (vollen) Kosten der Betriebskontrolle durch die Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit als Auslagen, wenn sie Anordnungen oder Maßnahmen trifft. Kosten für Kontrollen durch die Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit sind jedoch nur insoweit zu erheben, als sie nicht unverhältnismäßig sind. Über die Verhältnismäßigkeit und die Erhebung der Kosten entscheidet die zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

Das Verhältnis der Tarif-Stellen 1.3 und 1.4 (Anordnungen und Maßnahmen) zu Tarif-Stelle 1.1 (zusätzliche amtliche Kontrollen im Sinne von Art. 28 Verordnung (EG) Nr. 882/2004) kann wie folgt veranschaulicht werden (soweit kein Fall der Kostenpflicht nach Art. 21b GDVG vorliegt):



Auch mündliche Anordnungen sind Anordnungen in diesem Sinn, die eine Kostenpflicht und Kostenerhebung nach sich ziehen. Sie sind daher zu dokumentieren. Von mündlichen Anordnungen zu unterscheiden sind bloße Ermahnungen und Belehrungen bei lediglich geringfügigen Beanstandungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle (vgl. oben 1.1.3) und Verwarnungen nach § 56 OWiG, für die – abgesehen von einem etwaigen Verwarnungsgeld – keine Kosten erhoben werden. Bei erheblichen Verstößen sind Anordnungen oder Maßnahmen zu treffen.

Einvernehmliche Maßnahmen, z. B. freiwillige Betriebsschließung bis zur Herstellung ordnungsgemäßer Zustände, sind keine Maßnahmen im Sinne der Tarif-Stellen 1.3 oder 1.4. Es können jedoch Kosten nach Art. 21b GDVG, im Bußgeldverfahren oder/und über Tarif-Stelle 1.1 (Art. 28 Verordnung (EG) Nr. 882/2004) erhoben werden. Außerdem ist zu prüfen, ob neben der einvernehmlichen Maßnahme echte Anordnungen getroffen werden. Insgesamt ist darauf zu achten, dass durch einvernehmliche Maßnahmen die Gleichbehandlung der Kontrollierten nicht gefährdet wird. Einvernehmliche Maßnahmen müssen daher die Ausnahme bleiben.

Neben den Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.3 und 1.4 können Auslagen nach Art. 10 KG erhoben werden.

## 2.3 Schlachtier- und Fleischuntersuchung

### 2.3.1 Tarif-Stellen 5.6, 5.8, 7.4, 8.1

Für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung gibt es vier verschiedene Tarif-Stellen:

- **Tarif-Stelle 5.6** legt Rahmengebühren für die (normale) Frischfleischuntersuchung nach Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 854/2004 fest. Zur Frischfleischuntersuchung gehören die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 genannten Tätigkeiten und Untersuchungen.
- **Tarif-Stelle 5.8** legt Rahmengebühren für die Frischfleischuntersuchung nach Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 854/2004 in Wildbearbeitungsbetrieben oder Schlachtbetrieben für Farmwild fest.
- **Tarif-Stelle 7.4** legt – außerhalb des Anwendungsbereiches der Verordnungen (EG) Nrn. 853/2004 und 854/2004 – eine Rahmengebühr für die Fleischuntersuchung nach § 6 Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung in Verbindung mit § 4 Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung bei der Abgabe kleiner Mengen von erlegtem Wild fest.
- **Tarif-Stelle 8.1** legt – ebenfalls außerhalb des Anwendungsbereiches der Verordnungen (EG) Nrn. 853/2004 und 854/2004 und bislang auch der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung und der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung – eine einheitliche Rahmengebühr für die Schlachttier- und/oder Fleischuntersuchung bei der Hausschlachtung oder der Nutzung erlegten Wildes im privaten häuslichen Bereich fest. Die Kreisverwaltungsbehörden können je nach Verwaltungsaufwand für verschiedene Tierarten Gebühren unterschiedlicher Höhe erheben.

### 2.3.2 Umfang

Die Tarif-Stellen 5.6, 5.8, 7.4 und 8.1 umfassen jeweils entsprechend der Vorgaben im jeweiligen Tatbestand und soweit tatsächlich durchgeführt:

- Schlachttieruntersuchung,
- Fleischuntersuchung, auch Fleischuntersuchung eines außerhalb des Schlachthofes notgeschlachteten Tieres,
- Überprüfung der Information zur Lebensmittelkette,

- Wohlbefinden der Tiere (gemeinschaftliche und nationale Vorschriften, z. B. Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und Tierschutz-Schlachtverordnung),
- Entfernung, Getrennthalten und ggf. Kennzeichnung von spezifiziertem Risikomaterial und sonstigen tierischen Nebenprodukten,
- Probenahmen und Laboruntersuchungen, insbesondere Trichinenuntersuchung (diese wird nur dann gesondert nach den Tarif-Stellen 7.5 oder 8.2 abgerechnet, wenn keine Fleischuntersuchung durchzuführen ist) und Probenahme und Untersuchung nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP);  
**Ausnahme:** Die Probenahme für den BSE-Test wird über Tarif-Stelle 10.1 abgerechnet, die dazu gehörige Laboruntersuchung als Auslage.
- Wird eine Kältebehandlung nach Anhang I Abschnitt IV Kap. IX Buchst. B Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 oder Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang II Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 überwacht, so ist der Verwaltungsaufwand hierfür bei der Kalkulation der Gebühr zu berücksichtigen.
- Genusstauglichkeitskennzeichnung bzw. Kennzeichnung.

**Zusätzlich** ist bei den Tarif-Stellen 5.6 und 5.8 auch die **allgemeine Hygieneüberwachung** umfasst, da sie zwar nur mittelbar von Art. 5 in Verbindung mit Anhang I Verordnung (EG) Nr. 854/2004 erfasst wird, aber von Art. 1 in Verbindung mit Anhang A Kapitel I Nr. 1 Richtlinie 85/73/EWG erfasst war und gem. Art. 27 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 die Mindestgebühren für die Tätigkeiten gelten, für die schon bisher Gebühren erhoben werden mussten.

### 2.3.3 Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbetrieb

Für die Schlachtieruntersuchung von Schlachtgeflügel und Hasentieren, Schlachtschweinen und Farmwild im Herkunftsbetrieb (Anhang I Abschnitt IV Kap. IV Buchst. A, Kap. V Buchst. A, Kap. VI, Kap. VII Buchst. A Verordnung (EG) Nr. 854/2004) gilt Folgendes:

Die Tarif-Stellen 5.6 und 5.8 sind auch dann anwendbar, wenn nur die Schlachtier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird. Die Tarif-Stellen sind gegebenenfalls doppelt heranzuziehen, wobei bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb des Rahmens der je-

weilige Verwaltungsaufwand (insbes. Zeitaufwand) zu berücksichtigen ist. Die kostendeckenden Gebühren sind auch dann zu erheben, wenn sie unter den Mindestgebühren liegen (siehe auch oben 1.3).

#### 2.3.4 Auslegung einzelner Begriffe

„**Jungrinder**“ im Sinne der Tarif-Stelle 5.6.1.2 sind Rinder, die unter sechs Wochen alt sind (vgl. Anhang I Abschnitt IV Kapitel I Buchst. A Verordnung (EG) Nr. 854/2004). Ausgewachsene Rinder im Sinne der Tarif-Stelle 5.6.1.1 sind alle Rinder ab sechs Wochen.

„**Kleines Haarwild**“ im Sinne der Tarif-Stelle 5.8.2 sind frei lebende Hasentiere unabhängig von ihrem Gewicht, nicht aber Jungtiere von Wiederkäuern oder Schwarzwild (vgl. Anhang I Nr. 1.7. der Verordnung (EG) Nr. 853/2004). Alle anderen Hasentiere fallen unter Tarif-Stelle 5.6.6 („Zuchtkaninchen“). Entsprechendes gilt für die Tarif-Stellen 5.5.3.1 und 5.5.2.

„**Laufvögel**“ im Sinne der Tarif-Stelle 5.8.3 sind ebenso wie in Tarif-Stelle 5.5.3.2 Strauß, Emu und Nandu.

#### 2.4 Hygieneüberwachung

##### 2.4.1 Kontrolle von Zerlegungsbetrieben oder Wildbearbeitungsbetrieben (Tarif-Stelle 5.5)

Bei der Kontrolle von Zerlegungsbetrieben oder Wildbearbeitungsbetrieben ist nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 die Gebühr pro Tonne nach Tarif-Stelle 5.5 kontrollaufwandbezogen für jeden Betrieb einzeln (betriebsbezogene Gebühr) wie folgt zu berechnen:

€/t = Aufwand für Kontrolle pro Tag/Tonnage an zerlegtem Fleisch pro Tag

Die Tonnenangaben für die Zerlegung beziehen sich auf das Gewicht des angelieferten Fleisches, das durchschnittlich an einem Arbeitstag zerlegt wird. Für die Ermittlung des Gewichtes des durchschnittlich an einem Arbeitstag zerlegten Fleisches ist im Einzelfall ein sachgerechter Zeitraum heranzuziehen, der die Gegebenheiten im konkreten Betrieb berücksichtigt (z. B. saisonale Betriebe). Durch Null darf nicht geteilt werden.

Im Ergebnis ist wie bisher allein der Zeitaufwand gebührenbestimmend.



## 2.4.2 Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur (Tarif-Stelle 5.9)

Die Tarif-Stellen 5.9.1 bis 5.9.4 betreffen nur die Hochseefischerei. Erfasst werden in Bayern über die Tarif-Stelle 5.9.5 nur zugelassene Verarbeitungsbetriebe (z. B. Räuchern von Fisch).

Die Gebühr pro Tonne ist wie folgt zu berechnen:

€/t = Aufwand für Kontrolle pro Tag/Tonnage an verarbeiteten Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur pro Tag

Die Ausführungen unter 2.4.1 zu Tarif-Stelle 5.5 (Kontrolle von Zerlegungsbetrieben oder Wildbearbeitungsbetrieben) gelten im Übrigen entsprechend.

## 2.4.3 Kontrolle im Zusammenhang mit der Milcherzeugung (Tarif-Stelle 5.10)

*Wird später ergänzt. Vorläufig sind keine Gebühren zu erheben. Die rückwirkende Erhebung von Gebühren entsprechend der Auffassung der Kommission ab 1. Januar 2008 bleibt jedoch vorbehalten.*

## 2.4.4 Nach Art. 21b Abs. 2 GDVG kostenpflichtige Kontrollen (Tarif-Stelle 1.2)

### 2.4.4.1 Regelungsinhalt von Art. 21b Abs. 2 GDVG

Für Kontrollen im Fleischbereich sind – auch wenn die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 dies nicht vorschreibt – unabhängig davon, ob die Kontrolle zu Beanstandungen geführt hat oder nicht, kostendeckende Gebühren und Auslagen zu erheben. Zwischen Rot- und Weißfleischbereich wird nicht mehr unterschieden.

Die von Art. 21b Abs. 2 GDVG verwendeten **Begriffe** sind dem Gemeinschafts- und Bundesrecht entnommen:

- Die Definition des Begriffes Betrieb ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 Buchst. c Verordnung (EG) Nr. 852/2004, die des Lebensmittelunternehmens aus Art. 3 Nr. 2 Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

- Kontrolle ist jede Kontrolle im Sinne des Art. 2 Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 882/2004.
- Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen sind im Sinn des § 3 Nrn. 1, 2 und 3 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch zu verstehen.
- Frisches Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse sind in Anhang I Nrn. 1.10., 1.15. und Nr. 7.1. Verordnung (EG) Nr. 853/2004 definiert. Separatorenfleisch ist ein Fleischerzeugnis im Sinne des Hygienepaketes (Anhang I Nr. 1.14. und 7.1. Verordnung (EG) Nr. 853/2004); die Erwähnung im Gesetzestext dient lediglich der Klarstellung. Hackfleisch (Anhang I Nr. 1.13. Verordnung (EG) Nr. 853/2004) und bearbeitete Mägen, Blasen oder Därme (Anhang I Nr. 7.9. VO (EG) Nr. 853/2004) werden gesondert aufgeführt.

Damit ist wie bis Ende 2007 die **Kontrolle insbesondere folgender Betriebe kostenpflichtig**:

- Fleischverarbeitungsbetriebe,
- Herstellungsbetriebe für Hackfleisch,
- Herstellungsbetriebe für Separatorenfleisch,
- Herstellungsbetriebe für Fleischzubereitungen,
- Magen-, Darm- und Blasenverarbeitungsbetriebe,
- Umpackbetriebe,
- Kühl- und Gefrierhäuser,
- Großmärkte und
- Groß- und Zwischenhändler.

Ebenfalls wie bisher kostenpflichtig ist ferner die Schlachttieruntersuchung bei der Abgabe kleiner Mengen Fleisch von Geflügel oder Hasentieren nach § 7 Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung.

Kostenpflicht tritt jedoch nur ein, soweit die Kontrollen auch **im Zusammenhang** mit dem Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von frischem Fleisch, Fleischzubereitungen, Fleischerzeugnissen einschließlich Separatorenfleisch, Hackfleisch oder bearbeiteten Mägen, Blasen oder Därmen durchgeführt werden. In **Mischbetrieben**, die auch andere Tätigkeiten ausführen, z. B. Großhandel mit Fleischzubereitungen und Obst, ist also nach Ab-

satz 2 Satz 1 nur der Teil der Kontrolle kostenpflichtig, der der Überwachung der Tätigkeiten im Fleischbereich dient.

Soweit gemeinschaftsrechtliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen, können neben den Gebühren auch Auslagen erhoben werden.

Satz 2 legt **Ausnahmen** von der Kostenpflicht nach Satz 1 für bestimmte Betriebe und Räume fest. Diese Ausnahmen entsprechen der Rechtslage bis Ende 2007.

Nach **Satz 2 Nr. 1** werden keine Kosten erhoben für Betriebe, die Lebensmittel ausschließlich lagern, ohne dass spezifische Temperaturanforderungen gelten, transportieren oder in Verkehr bringen oder mehrere dieser Tätigkeiten ausführen. Dabei handelt es sich um Tätigkeiten, bei denen nicht unmittelbar auf die Beschaffenheit des Lebensmittels eingewirkt wird und die daher unter Risikogesichtspunkten geringeren Anforderungen und Kontrollen unterliegen. Diese Wertung ergibt sich auch aus Art. 4 Abs. 2 Buchst. b und c Verordnung (EG) Nr. 853/2004, der Betriebe von der Zulassungspflicht ausnimmt, die lediglich Transporttätigkeiten oder die Lagerung von Erzeugnissen, deren Lagerung keiner Temperaturregelung bedarf, betreiben. Spezifische Temperaturanforderungen gelten immer dann, wenn das Lebensmittel kühlpflichtig ist. Darüber hinaus werden alle Betriebe von der Kostenpflicht ausgenommen, die Lebensmittel ausschließlich in Verkehr bringen, z. B. Handelsmakler, oder die Lebensmittel neben dem Lagern ohne Temperaturanforderungen oder dem Transportieren auch in Verkehr bringen.

Die Ausnahmen in **Satz 2 Nrn. 2 bis 4** entsprechen in etwa denen in § 7 Satz 2 Tier-LMHV. An Verkaufsräume, Vorbereitungsräume und Küchenräume werden traditionell materiell geringere lebensmittelrechtliche Anforderungen gestellt.

Nicht ortsfeste Verkaufsstellen im Sinn des **Satzes 2 Nr. 2** sind z. B. Verkaufszelte, Marktstände auf Wochenmärkten, Jahrmärkten, Bauernmärkten, Messen, Schul- oder Kindergartenfesten, mobile Verkaufseinrichtungen und Verkaufsfahrzeuge (sog. Reisegewerbe).

In den Vorbereitungsräumen nach **Satz 2 Nr. 3** dürfen alle fleischhandwerklichen Tätigkeiten vorgenommen werden, die für den Verkauf notwendig sind, also z. B. auch das Herstellen von Gulasch oder das Abschneiden und Klopfen von Schnitzeln. Die Rechtsprechung und Literatur zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 Fleischhygieneverordnung kann zur Auslegung herangezogen werden. Zerlegetätigkeiten fallen danach nicht unter die Ausnahme.

Nach **Satz 2 Nr. 4** werden keine Kosten erhoben für beanstandungsfreie Regelkontrollen in Küchenräumen von Einrichtungen der Lebensmittelversorgung. Der Begriff Gaststätten umfasst alle Arten von Gaststätten, z. B. Speisegaststätten, Schankwirtschaften und Pensionen. Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung sind z. B. alle Arten von Kantinen. Der Begriff der ähnlichen Einrichtung der Lebensmittelversorgung ist wie in Art. 3 Nr. 7 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zu verstehen und erfasst z. B. Verpflegungsdienste, Essensausgabestellen oder Partyservice.

#### 2.4.4.2 Subsidiarität von Tarif-Stelle 1.2

Tarif-Stelle 1.2 greift nur ein, soweit die Kosten nicht nach besonderen Tarif-Stellen zu erheben sind. Eine besondere und daher vor Tarif-Stelle 1.2 vorrangige Tarif-Stelle ist zum Beispiel Tarif-Stelle 7.6 (Schlacht tieruntersuchung nach § 7 bei der Abgabe kleiner Mengen Fleisch von Geflügel oder Hasentieren).

**Keine** besonderen Tarif-Stellen in diesem Sinn und daher nachrangig gegenüber Tarif-Stelle 1.2 sind zum Beispiel die Tarif-Stellen 1.1 (Art. 28 Verordnung (EG) Nr. 882/2004) und 1.3 (Anordnungen und Maßnahmen).

#### **Beispiel:**

Bei einer Hygienekontrolle in einem Verarbeitungsbetrieb wird ein nicht nur geringfügiger Mangel festgestellt. Es wird eine Anordnung getroffen und eine Nachkontrolle durchgeführt.

- Nach Tarif-Stelle 1.2 werden für die Hygienekontrolle und die Nachkontrolle Gebühren und ggf. zusätzlich Auslagen erhoben. Für die Anordnung werden nach Tarif-Stelle 1.3 ebenfalls Gebühren und ggf. zusätzlich Auslagen erhoben; diese umfassen jedoch nicht die Kosten der beiden Betriebskontrollen.